

Krankheit während den Ferien

Markus war 2 Wochen auf Mallorca in den Ferien. Nach einer Woche wurde er krank und lag den Rest der Ferien im Bett. Als ob das nicht genug wäre, hat sich seine Frau Severine auch noch zu Beginn der Ferien den Knöchel verstaucht und einen Sonnenbrand geholt. Ich frage mich nun, muss ich die Zeit meiner Erkrankung an die Ferien anrechnen lassen? Und wie sieht das bei meiner Frau aus?

Krankheit und Ferien schliessen sich gegenseitig aus. Wer in den Ferien erkrankt, muss sich die Zeit der Erkrankung nicht auf die Ferien anrechnen lassen. Es muss sich aber um eine echte Erkrankung von mehr als einem Tag handeln und in der Regel ist Bettlägerigkeit ebenfalls vorausgesetzt. Eine blossе Unpässlichkeit genügt nicht.

Eine Arbeitsverhinderung muss dabei nicht in jedem Fall auch eine „Ferienverhinderung“ bedeuten. Entscheidend ist, ob der Erholungswert der Ferien durch den Verhinderungsgrund in nicht mehr leichtzunehmender Weise beeinträchtigt ist. Eine kleinere Verletzung, die weder zum Daheimbleiben zwingt noch sonst Ferientätigkeiten wesentlich behindert, oder ein kürzeres Unwohlsein stehen hingegen der Erholung nicht entgegen. Als Erholungswert nicht ausschliessende Tatbestände werden in der Schweizerischen Lehre z.B. Kopfschmerzen, Schnupfen bzw. Erkältung, Zahnschmerzen, Verstauchung am Knöchel, gebrochener Finger oder Sonnenbrand genannt. Ob diese Tatbestände der Arbeitsleistung entgegenstehen würden, ist nicht massgeblich.

Vorliegend muss sich also Markus die Zeit der Erkrankung nicht auf die Ferien anrechnen lassen, Severine hingegen schon. Markus ist allerdings beweispflichtig. Das heisst, er hat ein Arzzeugnis einzureichen und er sollte den Arbeitgeber am besten bereits vom Feriendomizil aus über die Krankheit informieren.

Markus muss schliesslich beachten, dass sich seine Ferien nicht automatisch um eine Woche verlängern. Das Ferienbestimmungsrecht verbleibt beim Arbeitgeber und die nachzugewährenden Ferien sind neu anzusetzen. Markus hat also auf Ferienende zur Arbeit zurückzukehren bzw. sobald er wieder reisefähig ist. Selbstverständlich können Markus und sein Arbeitgeber aber auch vereinbaren, dass sich die nachzugewährenden Ferien direkt an das ursprüngliche Ferienende anschliessen sollen.

Zuletzt bleibt noch der Hinweis: Erkrankt Markus in unbezahlten Ferien, dann trifft der Nachteil allein ihn und er muss sich die Zeit der Erkrankung auf die Ferien anrechnen lassen.

Florian Weishaupt, Rechtsanwalt
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau
www.kuenglaw-sg.ch

18. August 2017

